
ZPR/SchKG (Bachelor)**21.06.2016**

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst drei (3) Seiten und drei (3) Fälle (davon Aufgabe 1 und Aufgabe 2 mit je 3 Unteraufgaben und Aufgabe 3 mit 2 Unteraufgaben).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1.1	6 Punkte	11.11 % des Totals
Aufgabe 1.2	6 Punkte	11.11 % des Totals
Aufgabe 1.3	6 Punkte	11.11 % des Totals
Aufgabe 2.1	6 Punkte	11.11 % des Totals
Aufgabe 2.2	6 Punkte	11.11 % des Totals
Aufgabe 2.3	6 Punkte	11.11 % des Totals
Aufgabe 3.1	12 Punkte	22.22 % des Totals
Aufgabe 3.2	6 Punkte	11.11 % des Totals
Total	54 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Fall

Die X AG (Sitz in Luzern, LU) produziert und vertreibt mit grossem Erfolg Möbel. Sie beauftragt das Architektur- und Ingenieurbüro Y AG (Sitz in Basel, BS), Pläne für einen neuen Geschäftssitz in Luzern zu entwerfen. Die Pläne werden von Angestellten in einer Filiale der Y AG mit Geschäftsadresse in Zug (ZG) erstellt. Die involvierten Angestellten der Y AG besichtigen während ihren Arbeiten mehrere Male das Firmengelände und das zu ersetzende Geschäftsgebäude der X AG, wobei sie aufwändige Vermessungen vornehmen. Nach der Übergabe der Pläne an die X AG überweist diese das Honorar an die Y AG und erweitert den Auftrag um die Erstellung von Plänen für die Inneneinrichtung des zukünftigen Geschäftssitzes. Kurz nach Erteilung der Auftragserweiterung stellt die X AG fest, dass die Pläne der Y AG für den Bau des Geschäftssitzes derart unsorgfältig erstellt wurden, dass sie nahezu unbrauchbar sind. Sie teilt der Y AG mit, dass sie aufgrund dieser Mängel keine weiteren Leistungen der Y AG wünscht. Überdies klagt die X AG gegen die Y AG auf Rückerstattung des gesamten Honorars.

Aufgabe 1.1: Welche Gerichte wären für die Klage der X AG gegen die Y AG örtlich zuständig?

Nach Rechtshängigkeit der Klage der X AG möchte die Y AG, die sich gegen die Rückerstattung des Honorars wehrt, Sicherheit darüber, dass sie die organisatorisch bereits vorbereiteten Arbeiten an den Plänen für die Inneneinrichtung ausführen darf. Sie möchte wenn möglich bei demselben Gericht, das bereits mit der Klage der X AG befasst ist, feststellen lassen, dass sie (die Y AG) berechtigt und verpflichtet ist, Pläne für die Inneneinrichtung des zukünftigen Geschäftssitzes der X AG zu erstellen.

Aufgabe 1.2: Wären dieselben Gerichte für die Klage der Y AG gegen die X AG örtlich zuständig?

Aufgabe 1.3: Welche Voraussetzungen müssten für die Klage der Y AG gegen die X AG vorliegen?

2. Fall

Hinweise: Alle Parteien haben Wohnsitz in der Schweiz. Es sind keine strafrechtlichen Aspekte zu prüfen.

B ist als selbständiger Anlageberater tätig. Während eines Beratungsgesprächs mit A erzählt B von dem „absolut sicheren“ Finanzprodukt X, das eine überdurchschnittliche Renditeerwartung aufweise. In der Folge übergibt A dem B im März 2014 CHF 95'000.–, damit dieser das Geld für ihn in das Produkt X investiere. Nach einiger Zeit erkundigt sich A nach dem Stand seiner Anlage. B gibt an, die Entwicklung sei leider unerwartet negativ verlaufen und es sei zu einem Totalverlust des Geldes gekommen. Das Geld sei leider verloren.

Einige Zeit später entnimmt A der Presse, dass gegen B ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Dem B wird vorgeworfen, er habe von Kunden Gelder entgegengenommen, um diese in Finanzprodukte zu investieren. Statt das Geld zu investieren, habe B aber das Geld für sich behalten.

A ist sich sicher, dass mit seinem Geld dasselbe passiert ist. Er möchte deshalb gegen B gerichtlich vorgehen. Er beauftragt den Rechtsanwalt Z mit der Einklagung der CHF 95'000.– von B. In der Folge reicht Z namens und im Auftrag des A ein Schlichtungsgesuch beim zuständigen Friedensrichteramt ein.

Aufgabe 2.1: A sieht keine Aussicht auf eine friedliche Einigung mit B und will diesem zur Zeit auf keinen Fall „in die Augen sehen“. Aus diesem Grund fragt er seinen Rechtsanwalt Z, ob a) auf die Schlichtungsverhandlung verzichtet werden könnte bzw. b) ob er zwingend an der Schlichtungsverhandlung teilnehmen müsse.

Was wird Z ihm diesbezüglich mitteilen (für die Beantwortung der Frage sind gegebenenfalls Varianten zu bilden)?

Aufgabe 2.2: In der Folge wird ein Termin für eine Schlichtungsverhandlung anberaumt. A erscheint auf Anraten seines Rechtsvertreters zur Verhandlung. B hingegen bleibt der Schlichtungsverhandlung unentschuldig fern. A zieht an der Schlichtungsverhandlung sein Schlichtungsgesuch im Umfang von CHF 93'000.– zurück und beantragt, der Friedensrichter solle hinsichtlich des Restbetrags einen Entscheid erlassen.

Der Friedensrichter hält die Forderung für ausgewiesen. Wie sollte der Friedensrichter nun vorgehen?

Aufgabe 2.3: Der Friedensrichter erlässt einen Entscheid, in dem er dem A die CHF 2'000.– zuspricht. Der Entscheid bleibt unangefochten. A sucht seinen Rechtsanwalt Z auf und erkundigt sich, ob er nun auch noch den restlichen Betrag von CHF 93'000.– einklagen könne und welche Wirkung gegebenenfalls der Entscheid des Friedensrichters diesbezüglich hätte.

Was wird Rechtsanwalt Z ihm diesbezüglich mitteilen?

3. Fall

Hinweis: Es sind keine Fragen des öffentlichen Beschaffungsrechts zu prüfen.

Die G GmbH und die S GmbH sind in der IT-Branche tätig. Die beiden Gesellschaften, mit je ca. 5–8 Mitarbeitern, bieten die gleichen Dienstleistungen an und sind somit direkte Konkurrenten.

Der grösste Teil der Aufträge der G GmbH sowie der S GmbH besteht aus Aufträgen der öffentlichen Hand, die über öffentliche Ausschreibungen vergeben werden. Bei solchen öffentlichen Ausschreibungen findet im Rahmen der Vergabepflichtung auch eine Bonitätsprüfung der Unternehmen statt, die um eine Auftragserteilung werben. Die G GmbH und die S GmbH müssen daher mit jeder Offerte auch einen aktuellen Betreibungsregisterauszug einreichen.

Die G GmbH hat in letzter Zeit immer weniger Aufträge erhalten und hat erfahren, dass die S GmbH eine enorme Umsatzsteigerung verzeichnen kann und offenbar die Dienstleistungen zu wesentlich tieferen Preisen anbietet. Daraufhin hat die G GmbH seit Januar 2016 jeden Monat eine Betreibung gegen die S GmbH für einen Betrag von CHF 10 Mio. eingeleitet. Die S GmbH erhob jedes Mal Rechtsvorschlag. Die letzte Betreibung erfolgte am 15. Juni 2016, wiederum für einen Betrag von CHF 10 Mio. Der Zahlungsbefehl wurde am 20. Juni 2016 der S GmbH zugestellt. Die S GmbH erhob gleichentags Rechtsvorschlag. In der Zwischenzeit sind somit durch die G GmbH gegen die S GmbH seit Januar 2016 Betreibungen im Umfang von CHF 60 Mio. erfolgt und im Betreibungsregister registriert.

Aufgabe 3.1: Wie kann die S GmbH gegen die G GmbH vorgehen? Bitte erläutern Sie alle Möglichkeiten, die der S GmbH zur Verfügung stehen und legen Sie die Argumente dar, auf welche sich die S GmbH berufen kann.

Aufgabe 3.2: Die S GmbH hat die von Ihnen in Aufgabe 3.1 empfohlenen gerichtlichen Wege eingeschlagen und die S GmbH hat „auf der ganzen Linie“ gewonnen. Daraufhin hat die G GmbH jeweils ein Rechtsmittel an die obere kantonale Instanz erhoben, das jedoch abgewiesen wurde. Die G GmbH möchte nun an das Bundesgericht gelangen. Welche Rechtsmittel stehen der G GmbH gegen die in Aufgabe 3.1 dargestellten Handlungsalternativen zur Verfügung und was muss sie dabei beachten?

Zivilverfahrensrecht (Bachelor) FS 2016

Prüfungslaufnummer: _____

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Aufgabe 1.1	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO: (Wohn-)Sitzgerichtsstand (subsidiär) Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Y AG in Basel (BS) • Art. 17 ZPO: Gerichtsstandsvereinbarung i.c. keine Gerichtsstandsvereinbarung • Art. 29 ZPO: Gerichtsstand für Grundstücke BGE 134 III 16, E. 3.5 ff.: Rein obligat. Ansprüche werden nicht erfasst; Art. 29 ZPO nicht einschlägig • Art. 31 ZPO: Vertragsgerichtsstand <ul style="list-style-type: none"> ○ Klage aus Vertrag ○ Zuständigkeit am Sitz der beklagten Partei; Sitz bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO; Zuständigkeit am Sitz der Y AG in Basel (BS) ○ Zuständigkeit am Erfüllungsort; charakteristische Leistung i.c. Erstellung der Pläne ○ Bestimmung des Erfüllungsorts nach Art. 74 OR; SV-bezogene Diskussion: ausdrückliche oder konkludente Regelung des Erfüllungsortes? ○ Falls Erfüllungsortsvereinbarung bejaht: Zuständigkeit der Gerichte in Luzern (evtl. Basel oder Zug) ○ Falls Erfüllungsortsvereinbarung verneint: Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3 OR, Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Y AG in Basel (BS) • Art. 12 ZPO: Gerichtsstand der Niederlassung <ul style="list-style-type: none"> ○ Filiale als Niederlassung ○ Zusammenhang zwischen Klage und Niederlassung ○ Zuständigkeit der Gerichte in Zug (ZG) <p>Fazit: Zuständigkeit der Gerichte in Basel und Zug, ggf. auch in Luzern</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 1.1	/6

Aufgabe 1.2	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 31 ZPO: Vertragsgerichtsstand <ul style="list-style-type: none"> ○ Klage aus Vertrag ○ Auch für Widerklage Zuständigkeit am Erfüllungsort (entweder Luzern oder Basel) direkt gestützt auf Art. 31 ZPO • Art. 14 ZPO: Gerichtsstand der Widerklage <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtshängigkeit ○ Sachlicher Zusammenhang ○ Zuständigkeit in Zug und ggf. Basel gestützt auf Art. 14 ZPO <p>Fazit: Gerichte in Basel, Zug und ggf. Luzern für Widerklage zuständig</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 1.2	/6

Aufgabe 1.3	
Feststellungs(wider)klage <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen Widerklage (Art. 224 ZPO) <ul style="list-style-type: none"> ○ Gleiche Verfahrensart ○ Zeitpunkt • Voraussetzungen Feststellungsklage (Art. 88 ZPO) <ul style="list-style-type: none"> ○ Gegenstand: Rechte oder Rechtsverhältnisse ○ Feststellungsinteresse <p>Fazit: Vss der Feststellungs(wider)klage erfüllt</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 1.3	/6

Aufgabe 2.1	
Prüfung der Möglichkeit, auf das Schlichtungsverfahren zu verzichten: <ul style="list-style-type: none"> • Kein gemeinsamer Verzicht auf Schlichtungsverfahren gem. Art. 199 Abs. 1 ZPO möglich, da Streitwert zu hoch • Möglichkeit zu einseitigem Verzicht (Art. 199 Abs. 2 ZPO) i.c. nicht einschlägig • Ersatz des Schlichtungsverfahrens durch Mediation (Art. 213 Abs. 1 ZPO) i.c. wegen der Haltung von A wohl keine Option • Klageerhebung beim Gericht ohne Durchführung des Schlichtungsverfahrens führt zu Nichteintretensentscheid des Gerichts wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung (nicht gehörige Klageeinleitung) <p>Folgen, wenn A der Schlichtungsverhandlung fernbleibt (Säumnis):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Pflicht der Parteien, an Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen (Art. 204 Abs. 1 ZPO), ggf. zusammen mit RA (Art. 204 Abs. 2 ZPO) • Unentschuldigtes Fernbleiben der klagenden Partei: Schlichtungsgesuch gilt als zurückgezogen und Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 ZPO) • Ausnahmen von der Pflicht, persönlich zu erscheinen (Art. 204 Abs. 3 ZPO): i.c. könnte A der Schlichtungsverhandlung insb. dann fernbleiben und sich vertreten lassen, falls er ausserkantonalen Wohnsitz hat (Art. 204 Abs. 3 lit. a ZPO) 	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 2.1	/6

Aufgabe 2.2	
<ul style="list-style-type: none"> • Säumnis der beklagten Partei an der Schlichtungsverfahren (Art. 206 Abs. 2 ZPO): grds. Ausstellung der Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 1 ZPO), ggf. Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO) oder Erlass eines Entscheids (Art. 212 Abs. 1 ZPO) • Nach teilweisem Rückzug des Schlichtungsgesuchs beträgt der Streitwert CHF 2000; Antrag auf Erlass eines Entscheids liegt gem. Sachverhalt vor (Art. 212 Abs. 1 ZPO) • Sachverhaltsbezogene Diskussion, ob Erlass eines Entscheids statthaft (rechtl. Gehör), wenn Beklagter säumig ist und aufgrund des ursprünglich höheren Streitwerts bei Säumnis nur mit der Ausstellung der Klagebewilligung gem. Art. 209 Abs. 1 ZPO rechnete <p>Fazit: Je nach vertretener Auffassung: FR soll Entscheid erlassen/Klagebewilligung ausstellen</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 2.2	/6

Aufgabe 2.3	
<ul style="list-style-type: none"> • i.c. wohl kein vorbehaltloser Klagerückzug (Art. 208 ZPO) sondern blosser Rückzug des Schlichtungsbegehrens; Einklagung der verbleibenden CHF 93'000 i.c. noch mgl. (Art. 65 ZPO); andere Ansicht vertretbar • Wenn kein vorbehaltloser Klagerückzug: Entscheid des Friedensrichters: Entscheid über Teilklage (vgl. Art. 86 ZPO). Bei Gutheissung einer Teilklage beschränkt sich die mat. Rechtskraft gem. h.M. nur auf die eingeklagte Teilforderung (str. bei Abweisung der Teilklage), d.h. das Bestehen der Restforderung muss im Folgeprozess erneut umfassend geprüft werden und Entscheid des Friedensrichters über Teilklage entfaltet keine Bindungswirkung • Entscheid über Teilklage könnte Entscheidungsfindung im Folgeprozess höchstens faktisch beeinflussen, z.B. Übernahme einer überzeugenden Begründung 	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 2.3	/6

Aufgabe 3.1	
<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit der betriebsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) <ul style="list-style-type: none"> ○ Anfechtungsobjekt ○ Beschwerdelegitimation ○ Beschwerdegründe ○ Beschwerdefrist ○ Zuständigkeit <p>Sachverhaltsbezogene Diskussion, ob Betreibungen in der Höhe von gesamthaft CHF 60 Mio. aufgrund Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB) nichtig sind (Art. 22 SchKG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit der Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der in Betreibung gesetzten Forderungen (negative Feststellungsklage; Art. 88 ZPO) <p>Sachverhaltsbezogene Diskussion, ob Feststellungsinteresse besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit der Klage nach Art. 85 SchKG auf Aufhebung der Betreibung wegen Nichtbestand der Forderungen <p>Nach Art. 85 SchKG ist nur Urkundenbeweis zugelassen; Beweis des Nichtbestands der Forderungen könnte sich daher u.U. schwierig gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 85a SchKG gelangt nicht zur Anwendung (Rspr.) <p>Fazit: Möglichkeit der SchKG-Beschwerde, der neg. Feststellungsklage und der Klage nach Art. 85 SchKG</p>	/8
Aufbau und Argumentation	/4
Total Aufgabe 3.1	/12
Aufgabe 3.2	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) gegen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde über SchKG-Beschwerde (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) <p>Beschwerdefrist beträgt nur 10 Tage (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG)</p> <p>Streitwertgrenze erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG)</p> <p>Beschwerdelegitimation (Art. 76 Abs. 1 BGG)</p> <p>Beschwerdegründe (Art. 95 lit. a BGG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) gegen Entscheid der Berufungsinstanz über negative Feststellungsklage sowie Beschwerde in Zivilsachen gegen Entscheid der Beschwerdeinstanz über Klage nach Art. 85 SchKG <p>Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG)</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 3.2	/6
Total Aufgaben 1 bis 3	/54